

Ortsgemeinde Ney
Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein

Bebauungsplan
„Im Flürchen“

Fachbeitrag Naturschutz
gemäß § 18 BNatSchG
mit
Artenschutzprüfung als Potenzialabschätzung
gemäß § 44 BNatSchG

Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Ney

Projekt-Nr.: 1567

Stand: 04.09.2024



Ingenieurbüro Klabautschke / Moselufer 48 / 56073 Koblenz
Telefon +49 261 95225900 / info@klabautschke.eu / www.klabautschke.eu

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Darstellung übergeordneter Planungen und Schutzgüter	4
2.1	Status-Quo-Prognose	16
2.2	Unabgewogenes Naturschutzfachliches Zielkonzept	16
2.3	Biotop-, Landschaftsschutz	16
3	Umweltverträglichkeit.....	17
3.1	Kurz-Beschreibung des geplanten Vorhabens	17
3.2	Gesetzliche Regelungen	18
3.3	Abschätzung der Auswirkungen des Eingriffs.....	18
4.	Potenzialanalyse besonders streng geschützter Arten.....	19
4.1	FFH-Vorprüfung	19
4.2	Rechtliche Grundlagen	19
4.3	Potenzialabschätzung „worst-case-Betrachtung“	21
	Empfehlungen für die bauliche Nutzung.....	36
5.	Raum- und planungsbezogenes Kompensationskonzept.....	37
5.1	Gesetzliche Regelungen	37
5.2	Vermeidung bzw. Minimierung vor Ausgleich.....	37
5.3	Abschätzung der Auswirkungen des Eingriffs.....	37
5.4	Schutzmaßnahmen (SM).....	42
5.5	Ausgleichsmaßnahmen (AM).....	43
5.6	Vermeidungs- (VM) und Minimierungsmaßnahmen (MM).....	44
6.	Zusammenfassung.....	45
Anhang 1:	Pflanzenliste	46

Anlage: Bestandsplan, M. 1: 500

1. Einleitung

Der Rat der Ortsgemeinde Ney hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Im Flürchen“ im sogenannten beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in der Sitzung am 30.05.2022 beschlossen.

Anlass für die Ortsgemeinde das vorliegende Bauleitplanverfahren einzuleiten, ist die konkrete Planungsabsicht nach Ausweisung von Wohnbauflächen, um auf diese Weise den bestehenden Eigenbedarf in der einheimischen Bevölkerung befriedigen zu können. Gleichzeitig sollen auch Baugrundstücke für „sonstige“ Bauwillige bereitgestellt werden, die insbesondere wegen der Lagegunst in räumlicher Nähe zur BAB 61 und zur Wirtschaftsregion Rhein/ Main die Ortsgemeinde Ney als potenziellen Wohnstandort sehen.

Die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens bedeutet die Fortführung der bereits vollzogenen Siedlungsentwicklung am südlichen Siedlungsrand von Ney.

Aufgabe des vorliegenden Gutachtens ist es, die aus der Umsetzung der Planungsabsicht möglicherweise resultierenden Folgen für Natur und Landschaft aufzuzeigen und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich aufzuzeigen.

Zusätzlich sind die Belange des Artenschutzes zu beurteilen und planerisch zu integrieren, um mögliche Verletzungen des Artenschutzrechtes zu vermeiden.



Abb. 1: Lageplan geplantes Baugebiet
(Quelle: LANIS RLP, Stand Juni 2024, unmaßstäblich)

2. Darstellung übergeordneter Planungen und Schutzgüter

Die Lage des geplanten Wohngebietes ist in der Abbildung 1 mit einem roten Kreis gekennzeichnet. In die topographische Karte sind die im Umfeld kartierten Biotopkartierungen in violett eingeblenet. Aus dem Lanis RLP sind weiterhin die Suchräume der Biotopkartierung in orange und FFH-Gebiete in rotbraun dargestellt. Das geplante Wohngebiet liegt mit seinem Geltungsbereich außerhalb der Schutzgebietsausweisungen.

Das nordwestlich der Ortslage befindliche Vogelschutzgebiet liegt ebenso außerhalb des Geltungsbereichs. Das flächenhafte Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ liegt innerhalb des Geltungsbereichs.

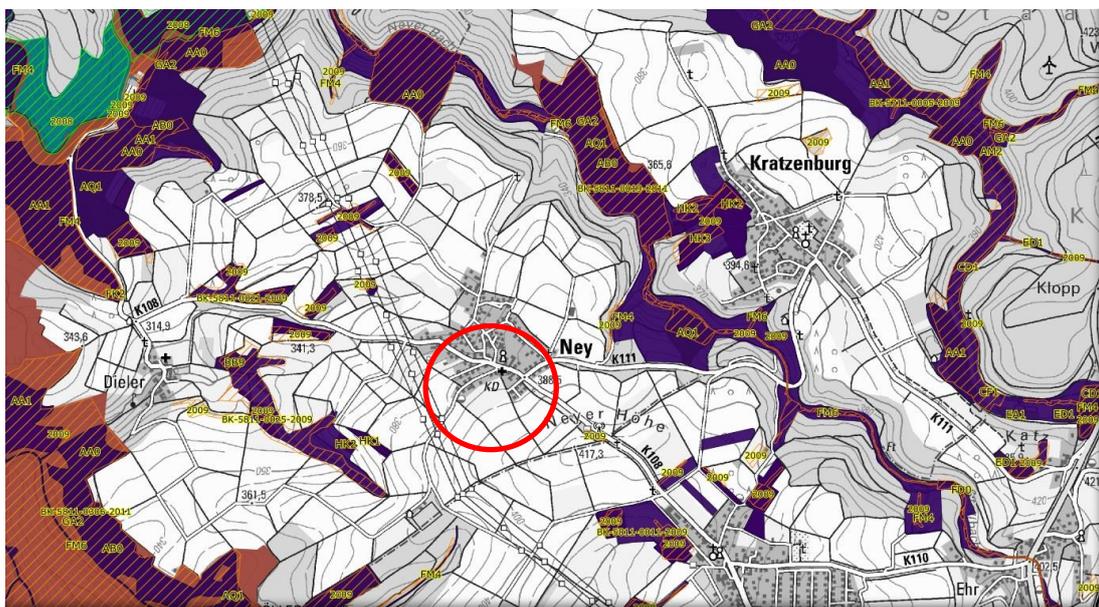


Abb. 2: Topographische Karte mit kartierten Biotopen
Quelle: LANIS RLP, Stand Juni.2024

In der Abbildung 2 sind mit dem roten Kreis die Lage des Plangebietes und die umgebenden Schutzgebiets-Ausweisungen dargestellt.

Violett: Biotopkartierung (BK) Rheinland-Pfalz

Orange: Suchräume der BK

Rotbraun: FFH-Gebiet

Ohne Darstellung NW der Ortslage Vogelschutzgebiet = außerhalb GB

Im Umfeld des Geltungsbereichs sind keine Kompensationsflächen erfasst. Gleiches gilt auch für Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind.

Die nachfolgende Tabelle subsumiert planrelevante Angaben aus den übergeordneten Planungen und Fachgutachten (Internetquellen: Stand Juni 2024).

Tab. 1: Darstellung übergeordneter Planung und relevante Schutzgüter

Schutzgüter und übergeordnete Zielvorstellungen	Status-Quo		Naturschutzfachliche Zielvorstellungen, vorhabenunabhängig
	Vorgaben/Bestand	Bewertung	
Europäische Schutzgebiete	Das Plangebiet liegt deutlich außerhalb von europäischen Schutzgebieten (s. Abb. 2) Es handelt sich um das Gebiet gemäß der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie FFH-5809-301 „ Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel “ nordöstlich des Geltungsbereichs sowie um das europäische Vogelschutzgebiet VSG-5809-401 „ Mittel- und Untermosel “ nordwestlich der Ortslage.		Von der Umsetzung der Bauabsicht dürfen keine negativen, nachhaltigen Folgen auf die Schutzgebiete ausgehen (Kohärenzschutz)
Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (BK RLP)	Die biotopkartierte Fläche „ Neyer Bach zwischen Halsenbach und Mündung in den Kobelsbach “ (BK-5811-0019-2011) liegt nördlich des Geltungsbereichs. Bachtal des Neyerbachs (lokal auch Kratzenburger Bach, Stollbach, Halsenbach genannt) zwischen Halsenbach und der Mündung in den Kobelsbach. Regional bedeutsamer Bachtalkomplex von hoher Repräsentativität und gutem Erhaltungszustand mit naturnahem Bachlauf umgeben von naturraumtypischen Hainbuchen-Niederwäldern und Buchen-Hochwäldern an den Talhängen. Biotopverbundelement des Bachsystems des Ehrbachs, welcher zur Mosel entwässert. Entwicklungstendenz nicht beurteilbar / gering beeinträchtigt / lokale Bedeutung		Extensive Bewirtschaftung von Feuchtgrünland, Frischwiesen, -weiden, Der Bachlauf sowie die Quellbäche sind der freien Entwicklung zu überlassen. In der Aue sind die Nadelhölzer zu entnehmen und durch standortgerechte, heimische Gehölze zu ersetzen. Die Buchenwälder sind naturnah zu bewirtschaften.

Schutzgüter und übergeordnete Zielvorstellungen	Status-Quo		Naturschutzfachliche Zielvorstellungen, Vorhabenunabhängig
	Vorgaben/Bestand	Bewertung	
Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (BK RLP)	Schutzstatus: Schutz wegen Belebung der Landschaft, Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope, Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften Wertbestimmende Merkmale: landschaftsraumtypisch ausgeprägter Biotopkomplex / Auenwald / wertvoll für Sumpf- und Röhrichtbrüter / wertvoll für Libellen / wertvoll für Hecken- und Gebüschbrüter / wertvoll für Geradflügler / wertvoll für Amphibien / wertvoller natürlicher Gesteinsbiotop / wärmeliebender Wald / naturnaher Bach / hohe strukturelle Vielfalt / Steilabbrüche, Klippen, Felsen / Röhrichte, Seggenrieder / Quellenvorkommen / Niederwald / Magergrünland, Magerrasen / Kleingewässer / Flächen mit hohem Entwicklungspotential / Feucht- und Nassgrünland		
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	„Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“(veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 17.05.1979), Schutzzweck ist gemäß §3 LSG 1. Die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie 2. die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen.“		Nutzungen sind daran anzupassen

Schutzgüter und übergeordnete Zielvorstellungen	Status-Quo		Naturschutzfachliche Zielvorstellungen, vorhabenunabhängig
	Vorgaben/Bestand	Bewertung	
Landschaftsbild und Erholungsfunktionen	<p>Der Geltungsbereich beansprucht eine derzeit landwirtschaftlich genutzte nach Südwesten orientierte Hanglage zwischen 2 Siedlungskanten an der Ost- und Nordwestseite der Ortslage. Insofern schirmt die vorhandene Bebauung nach Westen, Norden und Osten den Geltungsbereich ab.</p> <p>Insgesamt geringe Strukturvielfalt: Überwiegend Acker bzw. Intensivgrünland, nach Süden Teilbereich mit Streuobstwiese mit nach Nordosten anschließender Baumgruppe</p> <p>Insgesamt mittlere Reliefvielfalt: Sanft ansteigendes Gelände</p> <p>Insgesamt geringe Natürlichkeit, resultierend aus Landnutzung und Siedlungsstrukturen mit Gärten (überwiegend Zier- und Nutzgärten)</p>		<p>Durchgrünung der von intensiver Landnutzung geprägten Landschaft, z.B. mittels Gehölzgruppen.</p> <p>Wanderwege sind in Form von Wirtschaftswegen am Rand des Plangebietes und in der gesamten Gemarkung gegeben. Die Naherholungsfunktionen ist insgesamt gut ausgeprägt.</p>

Schutzgüter und übergeordnete Zielvorstellungen	Status-Quo		Naturschutzfachliche Zielvorstellungen, vorhabenunabhängig
	Vorgaben/Bestand	Bewertung	
<p><u>Wasserhaushalt</u></p> <p>Oberflächenwasser</p> <p>Grundwasser</p>	<p>http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/ Stand 10.06.2024: Südlich der Ortslage von Ney verläuft der Dieler Bach, Gewässernetz 3. Ordnung. Für den Geltungsbereich weder Quellen noch Seen kartiert.</p> <p><u>Grundwasserlandschaft:</u> Devonische Schiefer und Grauwacken (U.a. ist mit einer geringfügigen Grundwasserführung in den Klüften des unterdevonischen Hunsrück-schiefers zu rechnen.)</p>		<p>Sorgsamer Umgang mit Boden, darüber erfolgt die Versickerung und Grundwasserneubildung</p> <p>Bezüglich einer Bebauung werden Zisternen für die Brauchwassernutzung empfohlen.</p>

Schutzgüter und übergeordnete Zielvorstellungen	Status-Quo		Naturschutzfachliche Zielvorstellungen, Vorhabenunabhängig
	Vorgaben/Bestand	Bewertung	
<p>Naturräumliche Gliederung,</p> <p>Relief</p>	<p>Das Plangebiet gehört zur „Äußeren Hunsrückhochfläche (243.11)“: „Es handelt sich um eine von West nach Ost sanft ansteigende Hochfläche, die in mehrere breite Riedel aufgelöst ist. Es sind vor allem die zur Mosel entwässernden Läufe von Baybach, Mörsdorfer Bach und Dünnbach, die die Hochfläche bis zu einer Tiefe von 80 m kerbtalförmig zerschneiden.“</p> <p>Der Landschaftsraum zeigt die charakteristische Nutzungsverteilung der Hunsrückhochfläche, die durch offene Hochflächen, die weite Fernblicke zulassen, und bewaldete Täler geprägt ist. Dabei konzentrieren sich naturnahe Waldareale mit Komplexen aus Laubwäldern mittlerer Standorte, Trocken- und Gesteinsaldenwäldern und Felsen sowie Niederwäldern auf steile Abschnitte der Talhänge. Letztere finden sich vor allem im Baybachtal, wo sie noch relativ große Areale einnehmen.</p> <p>Der Landschaftsraum ist zu 2/3 von Offenland geprägt. Hiervon unterliegt traditionell ein hoher Anteil der ackerbaulichen Nutzung, schwerpunktmäßig in den zentralen Bereichen der Riedelflächen.</p> <p>Grünland konzentriert sich als intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland, aber auch in Form von Magerwiesen und vor allem Streuobstwiesen gürtelartig um die Ortschaften. Einen weiteren Grünlandsschwerpunkt bilden die Hochflächenränder, wo frische bis nasse Wiesen und Weiden die Quellmulden und z.T. auch die schmale Aue der zahlreichen Bäche einnehmen.</p> <p>Die ursprünglich auf größeren Arealen verbreiteten Heideflächen sind dagegen heute durch Nutzungsintensivierung oder Nutzungsaufgabe bzw. Aufforstung auf wenige isolierte Reste reduziert. Die Haufen- und Straßendörfer sind bäuerlich geprägt und liegen v.a. auf den Hochflächenriedeln bzw. im Bereich von Quellmulden. Eine Anzahl von Mühlen säumt die Talräume der größeren Bäche.</p>		

Schutzgüter und übergeordnete Zielvorstellungen	Status-Quo		Naturschutzfachliche Zielvorstellungen, vorhabenunabhängig
	Vorgaben/Bestand	Bewertung	
Geologie und Boden	Der Hunsrück, zum südwestlichen Teil des Rheinischen Schiefergebirges zählend, gehört zu den älteren Gebirgen Deutschlands. Sein Gestein stammt überwiegend aus dem Devon und wurde im Rahmen der variszischen Gebirgsbildung verfaltet (devonische Schiefer und Grauwacken). Die höchste Erhebung ist der Erbeskopf mit 816 m ü. NN.		Sorgsamer Umgang mit der endlichen Ressource Boden; Empfehlung von Großgrünstrukturen für Privatgrundstücke (Verbesserung der Bodenfunktionen)
Klima	Das Regionalklima ist als gemäßigtes Mittelgebirgsklima zu kennzeichnen, das mit 650-750 mm Jahresniederschlag relativ niederschlagsarm und mit einer Jahresdurchschnittstemperatur von 7,5° C im Vergleich zu den angrenzenden Tälern von Rhein und Mosel relativ kühl ist. Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest.		Erhalt der Klimafunktion im Hinblick auf eine künftige Bebauung: Energetische optimale Ausrichtung der Baukörper und Empfehlung von Niedrigenergiehäusern zur Entlastung der angespannten Klimasituation.

Schutzgut Arten und Biotope

Im Rahmen einer Ortsbegehung und Bestandsaufnahme wurden im Frühjahr 2024 die vorhandenen Biotoptypen (s. Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung RLP, (Stand 2020)) in Größe und Lage im Bereich des geplanten Baugebietes erfasst (siehe Anlage).

Die innerhalb und in Randlage des Geltungsbereiches zum B-Plan liegenden Biotoptypen werden nachfolgend wie folgt qualifiziert:

+++ = viel

++ = regelmäßig

+ wenig/Einzelfund

BF4 Baumgruppe, überwiegend nicht autochthone Arten,
Kirschbäume alter Prägung



Foto. 1: Blick von Osten auf Baumgruppe innerhalb der Fettwiese

EA2 Fettwiese, mäßig grasreich



Foto. 2: Blick von Südwesten auf Baumgruppe

EA3 Fettwiese, grasreich, intensive Nutzung



Foto. 3: Blick von Südwesten in Richtung östlicher Ortsrandlage

HA Acker, ein Ackerrain ist nicht ausgebildet



Foto. 4: Blick vom südwestlichen Wirtschaftsweg nach Südosten

HJ1 und HJ2 Zier- und Nutzgärten



Foto 5: Blick vom südwestlichen Wirtschaftsweg auf angrenzenden Nutzgarten

HK1 Streuobstgarten



Abb. 3: Luftbild südlicher Ortsrand mit randlichen Streuobstgärten
Quelle: LANIS RLP, Stand Juni.2024

HK2 Streuobstwiese mit mittlerem Baumbestand



Foto 6: Blick vom südwestlichen Wirtschaftsweg auf angrenzende Streuobstwiese

VB2 Wirtschaftsweg von Trittpflanzengesellschaft geprägt



Fotos 7 und 8: Wirtschaftswege an der Ostseite vom Geltungsbereich



Fotos 9 und 10: Wirtschaftswege an der Südwestseite mit Blick nach Südosten

Folgende Arten sind in den Biotopen EA0 und VBO kartiert worden:

Botanischer Name	Deutscher Name	Streuobstwiese	Fettwiese	Fettwiese intensiv genutzt	Feldweg unbefestigt
<i>Agropyron repens</i>	Gemeine Quecke			x	
<i>Aleopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanzgras	x		x	
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer	x	x	x	
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume			x	x
<i>Chrysanthemum vulgare</i>	Magerwiesen-Margerite	x	x		
<i>Cirsium heterophyllum</i>	verschiedenbl. Kratzdistel	x		x	x
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras	x	x	x	
<i>Geranium pratense</i>	Wiesenstorchschnabel	x	x		
<i>Lotus corniculatus</i>	Hornklee	x			
<i>Plantago major</i>	Breitwegerich				x
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbläättriger Ampfer	x	x	x	x
<i>Taraxacum officinale</i>	Löwenzahn	x		x	x
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesen-Klee	x			x
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee		x	x	x
<i>Vicia hirsuta</i>	Rauhaarige Wicke	x	x		

Das Plangebiet schließt eine Streuobstwiese mit einer Fläche von rd. 1770 m² mit ein. Der Obstbaumbestand setzt sich aus 8 Hochstämmen und 2 Halbstämmen zusammen. Ein Halbstand ist abgängig und bereits auf die Krone gefallen.

Als Datengrundlage für das faunistische Spektrum sind die in LANIS RLP hinterlegten Artenhinweise ausgewertet, sowie die bei der Begehung gemachten faunistischen Zufallsfunde dokumentiert worden.

Zusammenfassende Lebensraumeignung:

Aufgrund der intensiven Nutzung ist von einer insgesamt geringen Lebensraumeignung auszugehen, wobei die landwirtschaftlichen Flächen (Acker) als Teilnahungshabitat fungieren.

2.1 Status-Quo-Prognose

Falls keine Bebauung stattfindet, würde vermutlich kurz- und mittelfristig die kulturhistorische Nutzungsform des (Obst-)Grünlandes und der Ackerbau weiter bestehen bleiben.

2.2 Unabgewogenes Naturschutzfachliches Zielkonzept

Nach Auswertung der Planvorgaben (s. Tabelle 1) widersprechen die Zielvorstellungen für die Streuobstwiesen der geplanten baulichen Nutzung. Bei Realisierung der Planungsabsicht müsste ein adäquater Ausgleich im räumlichen Zusammenhang stattfinden, damit das Vorhaben diesbezüglich zielkonform ist.

Darüber hinaus sind folgende Vorgaben für eine verträgliche bauliche Nutzung notwendig, die im Weiteren zu konkretisieren sind:

2.3 Biotop-, Landschaftsschutz

Durchgrünung der neuen Baugrundstücke mit Obstbäumen regionaler Sorten.

Schutz des Bodenwasserhaushaltes

Festsetzung von Doppelhäusern neben der Einzelhausbebauung zur Minimierung des Flächenverbrauchs.

Erhalt bzw. Schaffung von Retentionsflächen bzw. Vorgaben zur privaten Regenwasserbewirtschaftung

Ggf. Vorgaben für die bauliche Nutzung (Sicherungsmaßnahmen, zugleich Hochwasserschutz) durch Rückhaltmaßnahmen und Erhalt der Versickerungsleistung).

Klimaschutz

Energetische Optimierung der Gebäudeanordnung, Dachorientierung für eine bestmögliche Ausnutzung von Photovoltaik und/oder Solarzellen.

Nutzung von Geothermie (Grundwasserwärmepumpen)

3 Umweltverträglichkeit

3.1 Kurz-Beschreibung des geplanten Vorhabens

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Fläche von rund 2,1 ha und schließt nordwestlich und östlich an bestehende Bebauung an.

Das Plangebiet ist über den Kirchenweg an der nördlichen Gebietsgrenze an das örtliche Verkehrsnetz angebunden. Über die Gemeindestraße ist eine Anbindung an die K 108 und somit auch an das überregionale Verkehrsnetz sichergestellt.

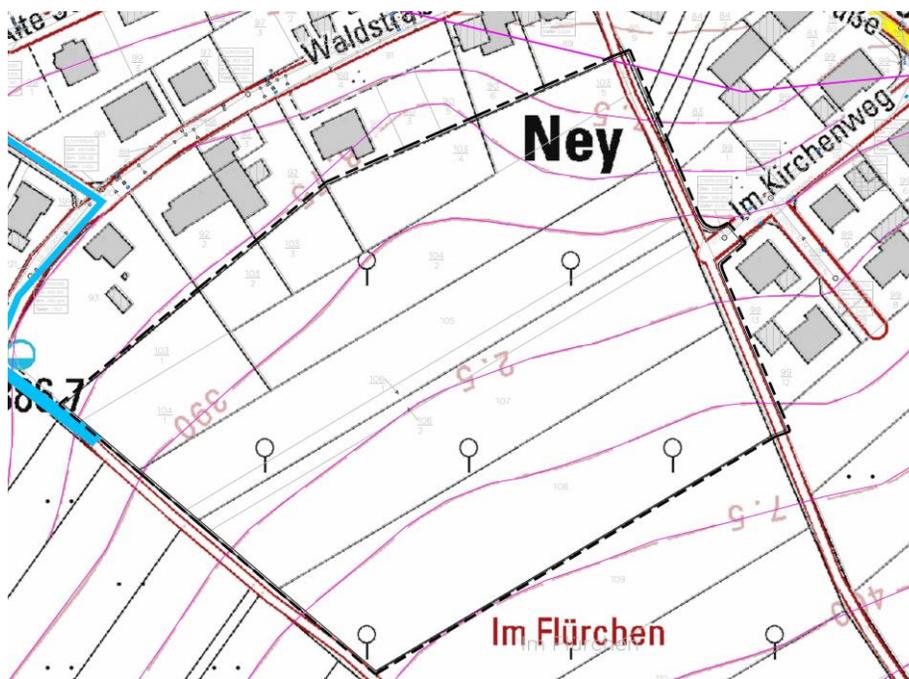


Abb. 4: Ausschnitt topographische Karte mit Geltungsbereich
Quelle: LANIS RLP, Stand Juni.2024

Über die gemeindlichen Straßen und Anbindung an die K 108 wird sich auch der Bauustellenverkehr zur Erschließung des Baugebietes abwickeln. Die davon berührten Biotoptypen sind im Bestandsplan dargestellt. Ihre Beschreibung erfolgte bereits im vorangegangenen Kapitel.

3.2 Gesetzliche Regelungen

Für Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund von Bauvorhaben innerhalb der Bauleitplanung ist der § 1a BauGB (i.d.F. vom 23.09.2004, zuletzt geändert 21.12.2006) in Verbindung mit § 21 BNatSchG (i.d.F. vom 25.03.2002, zuletzt geändert 17.12.2007) verbindlich.

Nach dem darin verankerten Umweltvorsorgeprinzip gilt die Prioritätenfolge:

Vermeidung bzw. Minimierung vor Ausgleich

Art und Umfang der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen richten sich nach der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der eingriffsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Letztere werden anhand der Bewertungen und der Zielvorstellungen eingeschätzt.

3.3 Abschätzung der Auswirkungen des Eingriffs

Für die Bauleitplanung ist der „Praxisleitfaden des (PL) zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (Stand Mai 2021) nicht verpflichtend. Im Hinblick auf Objektivierung und Vergleichbarkeit von Vorhaben, wird die dort vorgegebene Biotopbewertung und Kompensationsermittlung verwendet; nicht hingegen die darin vorgegebene Vorgehensweise für schutzgutbezogene Einzelbewertung. Diese erfolgt hier verbalargumentativ (s.u.).

Die Konsequenzen bei Realisierung der Planungsabsicht wären danach wie folgt:

Erhebliche und nachhaltige Eingriffe für die Schutzgüter:

Boden als endliche Ressource:

Dauerhafter Verlust der biotisch aktiven Substanz und aller Bodenfunktionen durch Eingriff in das Bodenrelief, Überbauung und Versiegelung

(Grund-)Wasserhaushalt:

Neuversiegelung reduziert die Niederschlagsversickerung und Grundwasserneubildungsrate. Im Hinblick auf den Klimawandel und den sinkenden Grundwasserständen ist dies ein ernstzunehmendes Problem, so dass jede Anstrengung unternommen werden muss Neuversiegelung zu minimieren.

Arten und Biotope (Biodiversität):

Inanspruchnahme von rückläufigem und kulturlandschaftsprägenden Biotoptyp Obstwiese.

Eine mittlere Eingriffserheblichkeit für:

Landschaftsbild:

Innerörtliche Inanspruchnahme des Ortsrandes, jedoch ohne weiträumige Wirkung.

Klima:

Frisch- und Kaltluft, die über den nordwestlichen Hang in Richtung Tal fließt, wird künftig von der abschnittswisen Bebauung aufgehalten; diese heizt sich über Fassaden- und Dachflächen bei extremen Wetterlagen zu.

Nach der vorliegenden Planung werden folgende Arbeiten anfallen:

A Schaffung von Infrastruktur (Erschließung, Ver- und Entsorgung), d.h. Erdarbeiten, Bau von Leitungen, ggf. von Rückhaltungseinrichtungen, Versiegelungen; dabei fallen Überschussmassen an, die ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Das vorhandene Straßen- und Wegenetz ist zur Andienung ausreichend, d.h. es werden keine zusätzlichen Baustraßen benötigt. Baustelleneinrichtungen, Materiallager sind innerhalb des Baufeldes vorgesehen. Baubedingte Beeinträchtigungen sind im Anschluss an die Arbeiten zurückzunehmen.

B Errichtung von Wohnhäusern und Anlage von Gärten/Außen- und Nebenanlagen (Erdarbeiten, Nutzungsänderungen, Versiegelungen, Begrünungen)

C Innerhalb des Geltungsbereichs: Wiederherstellung der Restflächen inkl. Geländeangleichung, ggf. mit Errichtung öffentlicher Park- und Pflanzflächen

4. Potenzialanalyse besonders streng geschützter Arten

4.1 FFH-Vorprüfung

Der Eingriffsbereich liegt nicht im Schutzgebiet gemäß Natura 2000 sowie einem europäisch ausgewiesenen Schutzgebiet. Daher ist eine Prüfung diesbezüglicher Belange nicht erforderlich.

4.2 Rechtliche Grundlagen

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führte zu einer wesentlichen Aufwertung des Artenschutzes. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz trat am 1. März 2010 in Kraft. Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura- 2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z.B. streng geschützte Arten).

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz. Das

Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff BNatSchG zu beachten.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus dem in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Daneben gelten die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie.

Sollte es im Zuge des Verfahrens dennoch zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 kommen, besteht nach nationalem Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG

Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

4.3 Potenzialabschätzung „worst-case-Betrachtung“

Innerhalb des Geltungsbereichs sind nutzungsbedingt häufige, allgemein verbreitete und nicht geschützte Arten, wie die Feldheuschrecke (*Chorthippus parallelus*) wahrscheinlich. Diese Arten sind weder streng noch besonders geschützt und somit nicht artenschutzrechtlich relevant.

Allerdings ist die Nutzung des derzeitigen Offenlands als Teilnahrungsraum für großräumig agierende Arten wahrscheinlich. Dies gilt z.B. für die aus dem Umfeld rufende Rabenkrähe, aber auch zum Zug sich sammelnden Stare und Mehlschwalben. Daher dient die nachfolgende Tabelle als Übersicht möglicher Auswirkungen, denen entsprechende Schutzmaßnahmen zugeordnet werden.

Da keine umfassende tierökologische Untersuchung stattfand, ist diese Prüfung als Potenzialbetrachtung zu werten.

Wie bereits erwähnt ist der Eingriffsbereich kein Schutzgebiet gemäß Natura 2000 (s.o.). Weiterhin dürfen keine negativen, nachhaltigen Auswirkungen auf das nordwestliche Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ (5809-401), (VSG 7000-018) ausgehen.

Daher werden mögliche dahingehende Folgen anhand der Zielarten für dieses Gebiet überschlägig geprüft: Da es sich gleichzeitig um streng geschützte Arten nach BNatSchG handelt, gilt für sie das Störverbot (s. dazu auch die Prüfung der nationalen Arten).

Zielarten für das Vogelschutzgebiet:

Lebensraumbeschreibung (s. Arten-Steckbriefe LANIS RLP), Förderung, Betroffenheit

Grauspecht (Picus canus):

Leitarten der Berg-Buchenwälder, Hartholz-Auenwälder und Eichen-Hainbuchen-Wälder (...). Er benötigt ausgedehnte, grenzlinienreiche Laubwälder (in Mitteleuropa bevorzugt Rotbuche als Höhlenbaum) oder Auwälder; ferner Streuobstbestände, Gartenstädte, Parkanlagen, in höheren Lagen auch Nadelwälder. Wichtig sind Altholzbestände mit Brut- und Schlafbäumen und Strukturreichtum sowie niedrigwüchsige Flächen zur Nahrungssuche am Boden, aber auch lichte Strukturen und Waldwiesen.

Förderung durch Erhaltung eines Netzwerks alter, reich strukturierter Laubwälder auf großer Fläche, d.h. weitgehender Verzicht auf großflächige, starke Verjüngungshiebe und Förderung einer naturnahen forstlichen Nutzung mit Anstreben eines möglichst hohen Erntealters und Schonung von Höhlenbäumen. Erhalt der Auwälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung. Reduktion des Düngemiteleintrags sowie Förderung und Erhaltung extensiv genutzter Wiesenlandschaften an Waldrändern und von Waldwiesen zur Steigerung des Nahrungsangebots.

Mögliche Betroffenheit durch die Umsetzung der Planung:

Eine (gelegentliche) Nutzung der Streuobstflächen des Geltungsbereichs kann nicht ausgeschlossen werden, aber aufgrund der noch vorhandenen Ausweichmöglichkeiten keine relevante Betroffenheit. Gleichwohl gehen von einem Baugebiet Störeffekte aus, so dass vorsorgliche Schutzmaßnahmen in Form von Festsetzungen für den Übergang zur freien Landschaft wie Abpflanzungen vorzusehen sind.

Zielarten für das Vogelschutzgebiet:

Lebensraumbeschreibung (s. Arten-Steckbriefe LANIS RLP), Förderung, Betroffenheit

Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*):

Leitart für Laubniederwälder (...) in Mitteleuropa dagegen häufiger in Laub- oder Mischwäldern. Hauptvorkommen in Wäldern früher Sukzessionsstadien (Hauberge und Niederwälder); es meidet dagegen stark durchforstete Wirtschaftshochwälder. Es können drei bevorzugt besiedelte Ausbildungsformen der Hauberge unterschieden werden: Birken-Eichen-Hauberg mit geringem Unterwuchs, Birken-Eichen-Hauberg mit gut ausgebildetem Unterwuchs sowie Regionen entlang den Bächen und Quellnischen, die horizontal und vertikal stark strukturiert sind und eine mannigfaltige Vegetation aufweisen (Weißdorn, Schlehdorn, Faulbaum, Schwarzerlen und Weidenarten), wobei nur die letzte Form ganzjährig bewohnt wird. Im Alter von 7 bis 18 Jahren bieten Hauberge ein Optimalhabitat für das Haselhuhn. In der Eifel und im Ahrtal werden die steilen Hänge mit ehemaligen Niederwäldern besiedelt, die aber ähnlich strukturiert sind wie die Hauberge. Stromtrassen in Laubwaldgebieten, Windwürfe und spezielle angelegte „Haseluhntaschen“ werden ebenfalls gerne besiedelt. Sandige Wege und Forststraßen mit Böschungen werden gerne zum Sandbaden genutzt. Deutlicher saisonaler Habitatwechsel: im Winter in dichteren Waldbereichen mit höherem Nadelholzanteil; bei großer Kälte werden Schneehöhlen angelegt. Die durchschnittliche Reviergröße in Mitteleuropa beträgt 20 bis 40 ha (Ganzjahresstreifgebiet: 80 ha), je nach Verfügbarkeit der zum Überleben notwendigen Erfordernisse. Da sie Freiflächen nur ungern überfliegt, ist die Art besonders stark an Gebiete mit Vernetzung geeigneter Habitatstrukturen gebunden.

Förderung durch großflächige Schutz- und Managementprogramme für Populationen von mind. 20-30 Brutpaaren, die für ein langfristiges Überleben notwendig sind: Förderung von Pionierholzarten und Dickichtstrukturen mit reichem Angebot an Weichhölzern und beerentragenden Sträuchern; Minimierung von Erschließungsmaßnahmen unter Beachtung der Vernetzung geeigneter Habitatstrukturen; Erhaltung von Nieder- und Mittelwäldern; Aufhauen von mit Nadelhölzern zugepflanzten Bachläufen (Vernetzungsstrukturen); eine Übererschließung mit stark ausgebauten Waldwegen, hingegen Erhaltung strukturreicher, schmaler, gewundener Waldwege (Sandbaden und Nahrungssuche); Reduktion des Reh- und Rotwildes auf ein Maß das Naturverjüngung und artenreiche Sukzession ohne Gatter zulässt; Verhinderung von zu hohen Schwarzwildbeständen im Bereich der Haselhuhnhabitate; Information von Waldbesitzern, Öffentlichkeit über Biologie und Schutz der Art.

Mögliche Betroffenheit durch die Umsetzung der Planung:

Keine Betroffenheit aufgrund der spezifischen Lebensraumbindung. Vorsorgliche Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Störverbotes s. Grauspecht

Zielarten für das Vogelschutzgebiet:

Lebensraumbeschreibung (s. Arten-Steckbriefe LANIS RLP), Förderung, Betroffenheit

Mittelspecht (Dendrocopos medius):

Bevorzugt in Hartholzauen und (auch staunassen) artenreichen (produktiven) und alten Laubmischwäldern zu finden. Gebietsweise hat die Art eine sehr starke Bindung an Eichen, aber auch an andere überwiegend rauborkige Altstämme. Im Anschluss an größere Altholzbestände ist der Mittelspecht zudem in reich strukturierten, anthropogen beeinflussten Sekundärbiotopen wie Streuobstbeständen und Parks zu finden. Die Bestandsdichte steigt mit Zunahme des Eichenanteils. Der Mittelspecht ist bei seiner Brutbaumwahl flexibel; er bevorzugt allerdings auch hier Eichen. Die Höhlen befinden sich in der Regel im Bereich von Schadstellen sowie in abgestorbenen bzw. morschen Bäumen oder Ästen, wobei die mittlere Höhe ca. 9 Meter beträgt (1,5 - 20 Meter).

Förderung durch Schutz und Erhalt von Hartholzauen und reich strukturierten alten Laub- und Mischwäldern (besonders Eichenbestände); Erhalt von stehendem Totholz, besonders Eichen; Schutz von Höhlenbäumen; Wiedervernässung und Regeneration von Auwäldern und feuchten Eichenwäldern; Schutz und Erhaltung von Streuobstwiesen; Neubegründung von Eichenwäldern.

Resümee:

Keine Betroffenheit aufgrund der spezifischen Lebensraumbindung. Vorsorgliche Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Störverbotes s. Grauspecht

Neuntöter (Lanius collurio):

Reich strukturierte, offene bis halboffene Landschaften in thermisch günstiger Lage. Dazu gehören z. B. Heckenlandschaften, Trocken- und Magerrasen, frühe Stadien von Sukzessionsflächen, Feldgehölze, Weinberge, Streuobstwiesen, Ödländer, Moore, verwilderte Gärten usw. Die Nester befinden sich meist in bis zum Boden Deckung bietenden Hecken oder Gebüschchen."

Förderung durch Extensivierung der Grünlandnutzung, Förderung extensiver Weidewirtschaft; Verbesserung des Nahrungsangebots durch Schutz und Förderung reich strukturierter, artenreicher Feldfluren mit Feldrainen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen sowie Hecken und insbesondere offener und magerer Wiesen; Reduzierung des Erholungsdruckes und Vermeidung von Störungen in den Bruthabitaten.

Mögliche Betroffenheit durch die Umsetzung der Planung:

Eine (gelegentliche) Nutzung der Streuobstflächen des Geltungsbereichs kann nicht ausgeschlossen werden, aber aufgrund der noch vorhandenen Ausweichmöglichkeiten keine relevante Betroffenheit. Gleichwohl gehen von einem Baugebiet Störeffekte aus, so dass vorsorgliche Schutzmaßnahmen in Form von Festsetzungen für den Übergang zur freien Landschaft wie Abpflanzungen vorzusehen sind.

Zielarten für das Vogelschutzgebiet:

Lebensraumbeschreibung (s. Arten-Steckbriefe LANIS RLP), Förderung, Betroffenheit

Rotmilan (Milvus milvus):

Der Lebensraum des Rotmilans besteht aus 2 Haupttypen: Wald als Brut- und Ruhehabitat, waldfreies Gelände als Nahrungshabitat. Insgesamt abwechslungsreiche Landschaft aus Offenland (mit hohem Grünlandanteil) und Wald (mit hohem Anteil an altem Laubwald). Intraspezifische Territorialität führt i.A. zu gleichmäßiger Verteilung der Reviere im Raum. Die Horste werden generell auf hohen Bäumen, meist in der Waldrandzone, angelegt. Bevorzugtes Jagdgebiet Grünlandgebiete (Wiesen) mit unterschiedl. Nutzungs(schnitt)muster. In der Reproduktionszeit liegen Jagdanteile auf Grünland bei > 80%. Auch Mülldeponien können lokalen Rotmilanvorkommen als wichtiges Nahrungshabitat dienen.

Förderung durch Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Wälder und Waldinseln in einer vielfältig genutzten Kulturlandschaft; Vermeidung der Intensivierung der Landwirtschaft; Erhaltung und Schutz von Altholzbeständen und insbesondere der Horstbäume. Sicherung störungsfreier Phasen in Horstnähe während der Brutzeit (März - Juli); Erhaltung einer vielfältig strukturierten Agrarlandschaft mit ausreichend Grünlandanteil; Entschärfung von gefährlichen Masttypen; Begrenzung von Landschaftszerschneidungen in den Revieren (Straßen, Bahnlinien, Stromleitungen, Windkraftanlagen) inkl. Ausbau bzw. Neubau von Waldwegen; Begrenzung von Grünlandumbruch und großflächiger Nutzungsänderung (Maisanbau); Rücksichtnahme bei Forstarbeiten und Jagd innerhalb der Horstbereiche während der Brutzeit (01. März bis 31. Juli).

Resümee: Keine Betroffenheit aufgrund der spezifischen Lebensraumbindung. Vorsorgliche Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Störverbotes s. Grauspecht

Zielarten für das Vogelschutzgebiet:

Lebensraumbeschreibung (s. Arten-Steckbriefe LANIS RLP), Förderung, Betroffenheit

Schwarzspecht (Dryocopus martius):

Typische Art der großen, geschlossenen Wälder, wobei er aber nicht zu den Leitarten eines bestimmten Waldtyps zählt. Er ist ebenso in den Buchenwäldern wie auch in gemischten Forsten (besonders bei hohem Kiefern- und Fichtenanteil) vertreten. Er benötigt als Brut- und Schlafbäume glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug, die im Höhlenbereich mindestens 35 cm Umfang haben müssen. Der mehr ovale Höhleneingang misst ca. 9 x 12 cm. Ihm genügen einzelne mächtige Altbäume zur Höhlenanlage, die Nahrungshabitate liegen auch in jüngeren Beständen. Er ist in Mitteleuropa überwiegend an über 100-jährigen Buchen, selten in Tannen, Kiefern und Silberweiden zu finden. Nahrungsbiotop sind lichte, große Nadel- und Mischwälder mit größeren Alt- und Totholzanteilen, daher werden naturnahe, reich strukturierte Wälder bevorzugt. (...) fast optimal sind Kiefernwälder. Die Reviergröße beträgt ca. 250 – 390 ha. In Nadelwäldern werden hohe Schwarzspechtdichten erreicht, die durch das große Angebot an Rossameisen erklärbar sind. Hingegen hat er bei geringerem Nahrungsangebot sehr große Aktionsräume (z. B. in Skandinavien).

Förderung durch

Höhlenbäume längerfristig sichern und erhalten; Schutz der Höhlenbäume und Sicherung eines ausreichenden Netzes an Höhlenbäumen; bei Mangel an Höhlenbäumen auch Erhaltung schlagreifer Buchen und anderer Starkbäume mit Schwarzspechthöhlen. Reduzierung der Walderschließung. Verzicht auf Umwandlung von Laub- und Mischwäldern in Nadelwälder, Belassen von Totholz und Stubben in Wäldern; Sicherung einer natürlichen Dynamik auf Windwurf-, Kalamitäts- oder Waldbrandflächen. Erhaltung und Schutz der Ameisenlebensräume (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen).

Resümee: Keine Betroffenheit aufgrund der spezifischen Lebensraumbindung. Vorsorgliche Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Störverbotes s. Grauspecht

Zielarten für das Vogelschutzgebiet:

Lebensraumbeschreibung (s. Arten-Steckbriefe LANIS RLP), Förderung, Betroffenheit

Schwarzstorch (Ciconia nigra):

Der Schwarzstorch ist ein typischer Waldbewohner und Indikator für störungsarme, altholzreiche Waldökosysteme. Die Brutgebiete liegen überwiegend in großflächigen, strukturreichen, ungestörten Waldgebieten der Mittelgebirge mit eingestreuten aufgelichteten Altholzbeständen (insbesondere Buche und Eiche). Zur Nahrungssuche nutzt die Art abwechslungsreiche Feuchtgebiete, d.h. fischreiche Fließgewässer und Gräben, Bruchwälder, Teichgebiete sowie Nass- und Feuchtwiesen. Der Horst, der durch eine natürliche Anflugschneise (ungenutzte Wege, alte Schneisen) gedeckt angefliegen werden kann, befindet sich in der Regel in altem Baumbestand. Der Horstbaum weist häufig ein geschlossenes Kronendach und starke Seitenäste auf, wobei oft die unteren in Stammnähe zum Horstbau genutzt werden. Neben der Großflächigkeit des Waldgebietes, die allerdings nicht der ausschlaggebende Faktor zu sein scheint, sind offensichtlich vor allem relative Ruhe und Ungestörtheit sowie gut erreichbare Nahrungsgründe für die Brutgebietsauswahl relevant.

Förderung durch Schaffen eines Netzwerkes geeigneter Brut- und Nahrungsgebiete mit strengem Schutz vor Störungen und Verfolgung durch den Menschen; Entschärfung von Stromleitungen (Erdverkabelung) sowie Isolation gefährlicher Masttypen; Berücksichtigung von Schwarzstorchvorkommen bei der Planung von Windkraftanlagenstandorten; Einhalten von Abstandsflächen; Fernhaltung von Störungen im Horstumfeld (etwa 300 m) im Zeitraum von Anfang März bis Ende August, Regelungen für die Brennholzwerbung; Erhaltung des Gebietscharakters u. Waldstruktur in unmittelbarer Horstnähe; Erhalten von stehendem Totholz im direkten Horstumfeld als Ruheplatz; Sperren von Waldwegen, die in unmittelbarer Nähe zu besetzten Horsten verlaufen, im Zeitraum von Anfang März bis Ende August; Offenhaltung von Waldwiesen durch extensive Nutzung; Gewässerschutz, keine Stacheldrähte (Viehweide) über Fließgewässern, Schaffung von Gewässerrandstreifen; Rücksichtnahme der Jagd ausübenden in Schwarzstorchrevieren, keine jagdlichen Einrichtungen in Horstnähe; Öffentlichkeitsarbeit, Information; Entwicklung eines landesweiten Horstbetreuernetzes; Verbesserung der hydrologischen Situation und Erhöhung der Anzahl von Kleingewässern im Brutgebiet; Verhinderung der Zunahme menschlicher Störungen

Resümee: Keine Betroffenheit aufgrund der spezifischen Lebensraumbindung. Vorsorgliche Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Störverbotes s. Grauspecht

Zielarten für das Vogelschutzgebiet:

Lebensraumbeschreibung (s. Arten-Steckbriefe LANIS RLP), Förderung, Betroffenheit

Uhu (Bubo bubo):

Bevorzugt offene, meist locker bewaldete und reich strukturierte Gebiete, oft in der Nähe von Flüssen und Seen. Die Nistplätze befinden sich überwiegend an schmalen Vorsprüngen exponierter Felswände, an felsigen Abbrüchen oder an schütter bewachsenen Steilwänden. Bei uns vor allem auch in Steinbrüchen und im Tiefland Mitteleuropas zudem in Greifvogelhorsten oder am Boden. Die Jagdgebiete sind weiträumige Niederungen, Siedlungsränder, halb offene Hanglagen, nahrungsreiche Wälder etc., auch Mülldeponien in einem Radius von in der Regel weniger als drei Kilometern (Reviergröße: ca. 2000 ha).

Förderung durch Schutz der (traditionellen) Brutplätze vor Störungen z. B. durch Besucherlenkung; Abstimmung von forstlichen Arbeiten und Abbautätigkeiten in Horstnähe in Steinbrüchen („Uhu-Schutz-Zonen-Konzeption“, Bergerhausen 1997) während der Brutzeit (Balz und Eiablage teilweise im Winter!); Schaffung künstlicher Brutnischen oder Absicherung von unfallträchtigen Standorten; ggf. Entbuschung der Horstplätze; Absicherung von straßennahen Bereichen und Bahndämmen durch geeignete Begleitpflanzen zur Vermeidung von Kollisionen; Erhaltung und Verbesserung einer großräumigen, reich gegliederten, extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft mit hohem Grünland- und Waldanteil sowie unverbauten Gewässerrändern und Verlandungszonen (Jagdgebiete); Absicherung von Stromleitungen und ungünstig konstruierten Mittelspannungsmasten.

Resümee: Keine Betroffenheit aufgrund der spezifischen Lebensraumbindung. Vorsorgliche Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Störverbotes s. Grauspecht

Zielarten für das Vogelschutzgebiet:

Lebensraumbeschreibung (s. Arten-Steckbriefe LANIS RLP), Förderung, Betroffenheit

Wanderfalke (Falco peregrinus):

Der Wanderfalke ist sehr vielseitig hinsichtlich seiner Lebensraumansprüche und meidet lediglich hochalpine Gebiete, großflächig ausgeräumte Kulturlandschaft sowie große geschlossene Waldkomplexe. Er brüdet bevorzugt an steilen Felswänden in Flusstälern und Waldgebirgen, an Steilküsten und Steinbrüchen, war früher aber auch Baumbrüter in lichten Althölzern (dort ausgerottet), an Waldrändern usw. und Bodenbrüter in großen Moorebenen der borealen Zone Nordeuropas (ausnahmsweise auch auf Inseln Mitteleuropas). Außerdem nehmen Brutstätten an hohen Bauwerken auch innerhalb von Großstädten zu. Die Jagd vollzieht sich vorwiegend in offener Landschaft, vor allem im Winter nicht selten auch am Wasser, inzwischen vermehrt auch innerhalb von Großstädten.

Förderung durch Instandsetzung sowie Neuschaffung von witterungsgeschützten und mardersicheren Brutnischen und Horstplattformen; Sicherung geeigneter Sekundärbiotopie wie Steinbrüche in felsarmen Gebieten; Bekämpfung und Ahndung illegaler Aushorstungen und Abschüsse. Lenkung von Freizeit- und Sportaktivitäten in Horstnähe; Monitoring der Bestandsentwicklung sowie der potentiellen weiteren Einwirkung der genannten Gefährdungsfaktoren.

Resümee: Keine Betroffenheit aufgrund der spezifischen Lebensraumbindung. Vorsorgliche Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Störverbotes s. Grauspecht

Wendehals (Jynx torquilla):

Waldränder, Lichtungen und offenes Waldland (meist Laub-, aber auch Nadelwald), Streuobstwiesen, Parks, große Gärten. Außerhalb der Brutzeit auch in Gebüsch und Offenland.

Förderung durch Förderung lichter Waldränder, Waldstrukturen und höhlenreicher Altbäume im Rahmen des Waldbaus; Schaffung von Anreizen zur Neuanlage und Bewirtschaftung von Streuobstwiesen; Vermeidung von Verbuschungen, Erhaltung trockener Magerrasen, Obstwiesen und Weinbergslagen

Mögliche Betroffenheit durch die Umsetzung der Planung:

Eine (gelegentliche) Nutzung der Streuobstflächen des Geltungsbereichs kann nicht ausgeschlossen werden, aber aufgrund der noch vorhandenen Ausweichmöglichkeiten keine relevante Betroffenheit.

Zielarten für das Vogelschutzgebiet:

Lebensraumbeschreibung (s. Arten-Steckbriefe LANIS RLP), Förderung, Betroffenheit

Wespenbussard (Pernis apivorus):

Der Wespenbussard ist Brutvogel größerer, abwechslungsreich strukturierter Buchen-, Eichen- und Laubmischwälder. Im Mittelgebirge werden Kuppen und obere Hangbereiche als Horststandorte bevorzugt. Nahrungshabitate sind sonnige Waldpartien wie Lichtungen, Kahlschläge, Windwürfe, Waldwiesen, Wegränder, Schneisen sowie halb offenes Grünland, Raine, Magerrasen, Heiden und ähnliche extensiv genutzte Flächen. Die zeitliche Nutzung der verschiedenen Habitatelemente im Brutrevier ist kaum erforscht. Ausgedehntes Agrarland (Ackerbau) bietet ihm keinen Lebensraum.

Förderung durch Erhaltung und Regeneration vielfältiger grenzlinienreicher Laub- und Nadelmischwälder mit hohem Altholzanteil; Möglichst lange Umtriebszeiten bei Buchen und Eichen; Vermeidung der Zerschneidung von Wäldern durch Verkehrsstrassen; Wiederherstellung bzw. Erhaltung abwechslungsreich gegliederter Waldrandzonen und Kulturlandschaften (Nahrungsareal); besonders bedeutsam sind sonnenexponierte Lagen; International: Besserer Schutz auf den Zugwegen und Verfolgung illegaler Bejagung.

Resümee: Keine Betroffenheit aufgrund der spezifischen Lebensraumbindung. Vorsorgliche Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Störverbotes s. Grauspecht

Resümee:

Eine relevante Betroffenheit ist nicht gegeben, insbesondere bei Umsetzung folgender vorsorglicher Schutzmaßnahme:

1. Festsetzungen für die Ausbildung eines Ortsrandes als Übergang zur freien Landschaft in Form von Hecken, Obstbaumreihen o.ä., die zugleich als Puffer vor Störungen der wildlebenden Tiere dienen.

Mit der Umsetzung der Schutzmaßnahme sind keine negativen, nachhaltigen artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen auf die Arten des VSG-Gebietes "Mittel- und Untermosel" zu erwarten und die Ziele für das Schutzgebiet (s. o.) werden durch das dargestellte Vorgehen nicht nachhaltig negativ beeinflusst.

Die Schutzmaßnahme trägt zur Sicherung der mit der Schutzgebietsausweisung geschützten Arten bei und fungiert auch kompensatorisch im Bezug auf den Eingriff durch den Biotopverlust bei Umsetzung der Planungsabsicht.

Sonstige streng und besonders geschützte Arten (Nationaler Artenschutz)

Die artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt auf der Basis des aktuellen Bundesnaturschutzrechts in einem pragmatischen Prüfansatz. Um eine fundierte Bewertungsbasis zu erhalten, wurden daher alle zur Verfügung stehenden Quellen (LANIS, Biotopkartierung) genutzt und um eigene Erhebungen ergänzt und Indikatorgruppen besonders berücksichtigt.

Aus pragmatischen Gründen wurde eine sogenannte „worst-case-Betrachtung“ vorgenommen. Dies bedeutet - auch zur Schaffung von Rechtssicherheit - dass potenziell vorkommende Arten als „möglich vorkommend“ bewertet werden. Dazu werden die Angaben aus LANIS („Artennachweise Raster 2 x 2 km“) verwendet und um die eigene Erhebung während des Ortstermins zur Abgrenzung der Biotoptypen und des Arteninventars ergänzt. Allerdings lagen bis Redaktionsschluss keine Angaben seitens LANIS vor.

Grundlage ist das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung im Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 29. Juli 2009, BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, Bonn 06. August 2009. In Kraft getreten am 01. März 2010. Die artenschutzrechtlichen Belange sind aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes folgendermaßen geregelt:

Streng und besonders geschützte Arten werden nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Prüfung streng geschützter Arten: (Störverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): In dieser Prüfung enthalten ist die Würdigung, ob erhebliche Störungen während der Aufzucht-, Fortpflanzungs-, Überwinterungs-, Mauser- und Wanderungszeit vorliegen.

Prüfung besonders geschützter Arten: (Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 + 3 BNatSchG): In dieser Prüfung enthalten ist die Würdigung, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten beschädigt oder zerstört werden (incl. Tötungsverbot). Eine Relevanz entsteht nur, wenn die vom Vorhaben betroffenen Stätten ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllen können.

Beurteilungs- und Planungshilfe:

Die autökologischen Hinweise zum Optimal-Habitat in Tabelle 2 entstammen den Werken der Fachautoren Blab et al. (1989), Dietz et al. (2007), von Blotzheim (2001), Hölzinger (1987).

Tab. 2: Prüfung geschützter Arten (Zufallsfunde aus dem Frühjahr 2024 vom Plangebiet und unmittelbarem Umfeld)

Gebietsstatus: BV: Brutvogel (Verdacht) NG: Nahrungsgast Ü: Überflieger

Art, Nachweis, Status	Optimal-Lebensraum	Vorhabenbedingte Wirkprognose	Vermeidungsmaßnahmen	Resümee
Streng geschützte Arten				
Kein Nachweis, aber potenziell zu erwarten: Mäusebussard (Buteo buteo): großräumiger NG	Strukturreiche mit (Obst)- Gehölzen, Säumen und Brachen durchsetzte Feld- und Wiesenlandschaft	Eine (gelegentliche) Nutzung des Geltungsbereichs als Teilnahrungsraums kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der noch vorhandenen Ausweichmöglichkeiten ist eine relevante Betroffenheit zu verneinen, insbesondere bei flankierenden Schutzmaßnahmen (s. rechte Spalte).	A) Definierte Nutzung ausschließlich des Geltungsbereichs für Bebauung, Lager, Andienung, Baustelleneinrichtung zum Schutz der empfindlichen benachbarten Flächen durch Aufstellen eines Bauzauns B) Unbedingt notwendige Freistellungen und Rodungen im Winterhalbjahr (01.-10. - 28./29.02.) C) Grünordnerisches Konzept mit Gehölzpflanzungen, Saumentwicklungen (Hecken, Raine), begrünten Versickerungsmulden mit Aufstellen von Ansitzstangen für Greifvögel	Störverbot ist eingehalten.

Besonders geschützte Arten				
BV in Gärten, vermutlich auch im nahen Umfeld: Hänfling (<i>Acanthis cannabina</i>)	Strukturreiche mit (Obst)-Gehölzen, Säumen und Brachen durchsetzte Feld- und Wiesenlandschaft.	Keine direkte Betroffenheit nachgewiesen, da Brutverdacht in angrenzendem Gelände; aber eine Nutzung als Teilnahrungsraum und ggf. auch als Bruthabitat aufgrund ähnlicher Strukturierung des Geltungsbereichs ist nicht ausgeschlossen. Aufgrund der noch vorhandenen Ausweichmöglichkeiten ist eine relevante Betroffenheit zu verneinen, insbesondere bei flankierenden Schutzmaßnahmen (s. rechte Spalte).	A-C D) Festsetzen von Flächen, die zu Streuobstwiesen aufgewertet werden können	Zugriffsverbot ist eingehalten.
BV vermutlich im nahen Umfeld: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Obstgärten, Heckenlandschaften, Alleen und Gärten, häufig in Dörfern mit alten Bäumen	s. Hänfling	A-D	Zugriffsverbot ist eingehalten.
BV vermutlich im nahen Umfeld: Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Lichte Mischwälder, an Waldrändern, Hecken, Parks, Obstgärten, Alleen, Gärten	s. Hänfling	A-D	Zugriffsverbot ist eingehalten.

BV vermutlich im nahen Umfeld: Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	Misch- und Laubwälder, Parks und Gärten	s. Hänfling	A-D	Zugriffsverbot ist eingehalten.
<u>BV in Gärten angrenzend</u> , Kohlmeise (<i>Parus major</i>) Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Wälder mittlerer Standorte	s. Hänfling	A-D	Zugriffsverbot ist eingehalten.
<u>BV in den angrenzenden Gärten</u> Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	Hochreichende Holzstrukturen mit reichlich Unterholz und Hochstaudensäumen	s. Hänfling	A-D	Zugriffsverbot ist eingehalten.
<u>BV in angrenzenden Gebäuden</u> Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Siedlungsfolger	Nahrungsgast im Geltungsbereich möglich, daher wirken Schutzmaßnahmen förderlich	A-D	Zugriffsverbot ist eingehalten.
BV in Obstwiesen und Gärten des Geltungsbereichs und im angrenzenden Gelände Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Generalist	Verlust von Brut- und Nahrungshabitat; aufgrund der hohen ökologischen Plastizität, ist das Aufsuchen von Ausweichhabitaten realistisch, allerdings treffen die ausweichenden Arten auf besetzte Reviere, sodass geeignete Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen sind.	A-D	Zugriffsverbot ist eingehalten.

Tagfalter - besonders geschützt - Keine besonders geschützte Art, aber charakterisierend, daher stellvertretend für die Insektenfauna aufgeführt				
Nachweis im Offenland des Geltungsbereichs Aurorafalter (Anthocaris cardamines)	Waldrandbiotope i.w.S. Luftfeuchte, mäßig beschattete Waldwege und -säume	Inanspruchnahme des Habitats, das aufgrund der Artenvielfalt und Bodenfeuchte insgesamt rückläufig ist - da der Falter insgesamt noch regelmäßig anzutreffen ist, ist eine Betroffenheit zu verneinen.	Empfehlung: Aus allgemeinen naturschutzfachlichen Gründen sollte das gründerische Konzept inkl. der Versickerungsmulden mesophiles Offenland beinhalten. Dies kommt auch anderen, hier nicht genannten Arten zugute.	Keine relevante Beeinträchtigung

Zusammenfassung der Schutzmaßnahmen für die beispielhaft beurteilten Arten

Wesentlich ist ein adäquates fachlich begründetes grünordnerisches Konzept, das die artrelevanten Strukturen aufnimmt

- Innere Begrünung mit Festsetzung neu zu pflanzender Obstbäume
- Ausbildung eines Ortsrandes als Übergang zur freien Landschaft
- Definierte Nutzung ausschließlich des Geltungsbereichs für Bebauung, Lager, Andienung, Baustelleneinrichtung zum Schutz der empfindlichen benachbarten Flächen durch Aufstellen eines Bauzauns.
- Unbedingt notwendige Freistellungen und Rodungen im Winterhalbjahr (01.-10. - 28./29.02.
- Grünordnerisches Konzept mit begrünten Versickerungsmulden mit Aufstellen von Anstanzstangen für Greifvögel.

Da keine dezidierte tierökologische Untersuchung stattfand, sind nicht alle im Eingriffsbereich vorkommenden Arten erfasst (s.o.) und hier dokumentiert. Es ist aber davon auszugehen, dass die o.g. Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen auch für diese Arten eine ausreichende Schutzwirkung entfalten.

Somit sind bei Einhaltung der genannten artspezifischen Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen dieses zeitlich und räumlich begrenzten Vorhabens, keine nachhaltigen, negativen artenschutzrelevanten Auswirkungen zu erwarten.

Empfehlungen für die bauliche Nutzung

Entsprechend den dargelegten übergeordneten Planungen wäre, bezogen auf eine bauliche Nutzung, Folgendes zu empfehlen:

- Energetische Optimierung der Anordnung und Erschließung, um optimale Leistung von Photovoltaik, Solarthermie zu ermöglichen.
- Festsetzung von Doppelhäusern neben der flächenintensiven Einzelhausbebauung
- Vorgaben für die bauliche Nutzung vor Überschwemmung bei Starkregenereignissen; daher Vorgaben zum Erhalt der Versickerungsleistung, Regenwasserbewirtschaftung
- Innere und randliche Eingrünung der Baugrundstücke mit heimischen Obstbäumen und Sträuchern

Empfehlungen für ein zeitgemäßes, ressourcenschonendes Baugebiet:

Im Hinblick auf die endlichen Flächen zur Wohnbauentwicklung (Ressourcenschutz) und gleichzeitig steigende Nachfrage nach Wohnraum, sollten die Möglichkeiten einer Verdichtung mit Doppelhausnutzung genutzt werden. Zu prüfen ist ebenso eine dezentrale Wärme-/Energie-Versorgung.

5. Raum- und planungsbezogenes Kompensationskonzept

5.1 Gesetzliche Regelungen

Für Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund von Bauvorhaben innerhalb der Bauleitplanung ist der § 1a BauGB (i.d.F. vom 23.09.2004, zuletzt geändert 21.12.2006) in Verbindung mit § 21 BNatSchG (i.d.F. vom 25.03.2002, zuletzt geändert 17.12.2007) verbindlich.

Nach dem darin verankerten Umweltvorsorgeprinzip gilt die Prioritätenfolge:

5.2 Vermeidung bzw. Minimierung vor Ausgleich

Art und Umfang der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen richten sich nach der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der eingriffsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Letztere werden anhand der zuvor dargestellten Bewertungen und Zielvorstellungen (vgl. Kap. 2) eingeschätzt.

5.3 Abschätzung der Auswirkungen des Eingriffs

Für die Bauleitplanung ist der „Praxisleitfaden (PL) zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (Stand Mai 2021) nicht verpflichtend. Im Hinblick auf Objektivierung und Vergleichbarkeit von Vorhaben, wird die dort vorgegebene Biotopbewertung und Kompensationsermittlung verwendet; nicht hingegen die darin vorgegebene Vorgehensweise für schutzgutbezogene Einzelbewertung. Diese erfolgt hier verbalargumentativ (s.u.).

Die Konsequenzen bei Realisierung der Planungsabsicht wären danach wie folgt:

Erhebliche und nachhaltige Eingriffe für die Schutzgüter:

Boden als endliche Ressource:

Dauerhafter Verlust der biotisch aktiven Substanz und aller Bodenfunktionen durch Eingriff in das Bodenrelief, Überbauung und Versiegelung.

(Grund-)Wasserhaushalt:

Neuversiegelung reduziert die Niederschlagsversickerung und Grundwasser-neubildung. Im Hinblick auf den Klimawandel und die sinkenden Grundwasserstände ist dies ein ernstzunehmendes Problem, so dass jede Anstrengung unternommen werden muss, Neuversiegelung zu minimieren.

Arten und Biotope (Biodiversität):

Inanspruchnahme von Grünland und rückläufiges kulturlandschaftsprägendes Biotoptyp Streuobstwiese

Eine mittlere Eingriffserheblichkeit für:

Landschaftsbild:

Innerörtliche Inanspruchnahme des Ortsrandes, jedoch ohne weiträumige Wirkung.

Klima:

Frisch- und Kaltluft, die von Südosten über den nordwestlichen Hang in Richtung Ortslage fließt, wird künftig von der abschnittsweisen Bebauung aufgehalten; diese heizt sich über Fassaden- und Dachflächen bei extremen Wetterlagen auf.

Tab. 3 und 4: Ermittlung des Kompensationsbedarfs (Die Biotopwertliste des PL ist die maßgebliche Grundlage für die integrierte Anwendung der Biotopbewertung)

Tabelle 3: Bestandsbewertung

Code	Biototyp	Fläche		Biotopwert	Bestand 2023 F x BW = Flächenwert
		F		BW	
BF4	Baumgruppe	718	m ²	14	10052
EA2	Fettwiese, mäßig artenreich	2247	m ²	15	33705
EA3	Fettwiese, intensiv genutztes Grünland	3225	m ²	15	48375
HA	Acker, intensiv genutzt	8914	m ²	6	53484
HJ1	Ziergarten, strukturarm	2452	m ²	7	17164
HJ2	Nutzgarten, strukturarm	382	m ²	7	2674
HK1	Streuobstgarten, strukturarm	770	m ²	7	5390
HK2	Streuobstwiese, mit mittlerem Baumbestand	1760	m ²	19	33440
VA3	Gemeindestraße	94	m ²	0	0
VB2	Feldweg, unbefestigt, Grasweg	450	m ²	9	4050

21012

Externe Ausgleichsfläche

HB2n	Ackerbrache	28000	m ²	10	280000
------	-------------	-------	----------------	----	--------

Fläche gesamt

70024 m²

488334

Tabelle 4: Planung Bewertung

Code	Biotoptyp	v.H %	Fläche		Bio- topwert	Planung 2024 F x BW = Flächen- wert
			F		BW	
BF4	Baumgruppe	3,42%	718	m ²	14	10052
HN1	Überbaubare Fläche (Gebäude)	26,90%	5652	m ²	0	0
HJ1	nicht überbaubare Fläche (Ziergarten - strukturreich)	26,90%	5652	m ²	11	62167
EC5	Ordnungsbereich B (naturnaher extensiv Flutrasen)	3,28%	689	m ²	17	11713
EC5	Ordnungsbereich C (naturnaher extensiv Flutrasen)	5,67%	1192	m ²	17	20264
HK9	private Grünfläche	19,69%	4137	m ²	7	28959
HM3	öffentliche Grünanlage mit Baumbestand	0,18%	38	m ²	14	532
HJ1	Ordnungsbereich A, Fläche für Maßnahmen zum Schutz	1,96%	411	m ²	17	6987
VA3	Verkehrsfläche Gemeindefstraße	9,62%	2022	m ²	0	0
VA3	Verkehrsfläche (Gehweg)	0,20%	41	m ²	0	0
VB2	Feldweg, unbefestigt, Grasweg	2,19%	461	m ²	9	4149
Fläche Geltungsbereich		100%	21012	m²		130622
Flächenwert Bestand (inklusive externer Fläche aus Öko-Konto)						488334
Flächenwert Planung						130622
Differenz zum Bestand						-357713
Ausgleichsmaßnahmen						
AAO	Buchenwald		28000	m ²	13	364000
Summe Ausgleichsmaßnahmen						364000
Differenz Ausgleichsmaßnahmen zu Bestand						6288

Ergebnis:

Für den Ausgleich kann auf das Öko-Konto der Gemeinde Ney zurückgegriffen werden. Die Gemeinde Ney hat das Flurstück 113, Flur 5, Gemarkung Ney mit einer Fläche von 44509 m² in das Ökokonto eingestellt. Im Bestand handelt es sich um eine Ackerbrache, die in Buchenwald umgewandelt werden soll.

Nach Abzug der errechneten Wertpunkte nach dem Eingriff (130.622 WP) ergibt sich ein Kompensationsdefizit in Höhe von 327.713. WP.

Für den Kompensationsausgleich werden 28.000 m² der vorgenannte Parzelle in Anspruch genommen (siehe Tab. 3 und 4).

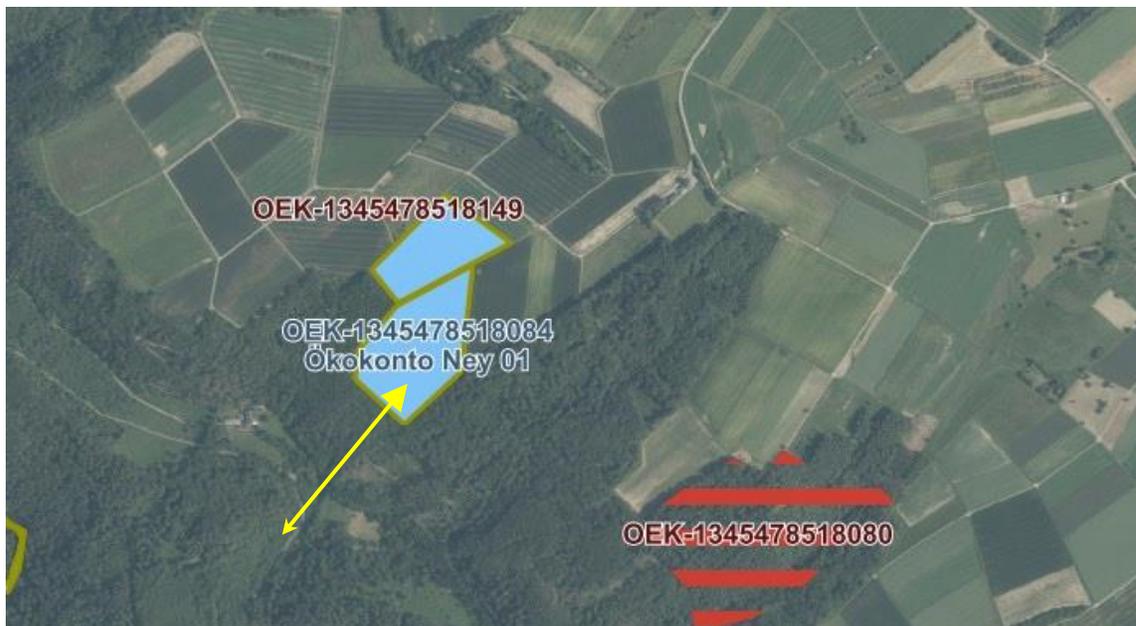


Abb. Flurstück 113, Flur 5 Quelle: Lanis rlp, Stand August 2024 (gelber Pfeil)

Mögliche Konflikte - Arten und Biotope

- K 1: Störungen und Gefährdung sowie Vegetationsverluste der Tierwelt während der Bauphase im Baufeld und den dazugehörigen Flächen
- K 2: Dauerhafte Vegetationsverluste durch die Neuversiegelung und Umnutzung
- K 3: Störungen durch Wohnbau- und Gartennutzung

Mögliche Konflikte - Landschaftsbild

K 4: Beeinträchtigung des Landschaftserlebens

5.4 Schutzmaßnahmen (SM)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

Boden

SM 1 Der Oberboden ist zu Beginn der Erdarbeiten gemäß DIN 18300 gesondert abzutragen und auf Flächen, die für eine Vegetationsentwicklung vorgesehen sind, aufzubringen. Die Überschussmassen sind einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

SM 2 Abgrabungen sind auf das Mindestmaß zu begrenzen. Die Überschussmassen sind ordnungsgemäß zu verwerten.

Wasserhaushalt (Empfehlung)

Das anfallende Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung soll möglichst auf den Grundstücken zurückgehalten werden; besonders empfohlen wird dabei die private Brauchwassernutzung.

SM 3 Stellplätze, Zufahrten, sind mit wasserdurchlässigen Belägen wie z. B. Rasenpflaster, Sickerfugenpflaster, Schotterterrassen und wassergebundenen Decken zu befestigen.

Arten und Biotope

Als Ausgleich für die beanspruchte Gehölzstruktur sind im möglichst nahen Umfeld Ersatzpflanzungen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.

Klima

Das Wohngebiet ist landschaftsgerecht ein- bzw. zu durchgrünen.

Landschaftsbild

Zur landschaftsgerechten Einbindung sind Festsetzungen für Hauptgebäude und Nebenanlagen in Anlehnung an die vorhandene Bebauung zu treffen.

5.5 Ausgleichsmaßnahmen (AM)

Sie orientieren sich an der Eingriffsart, dem Flächenumfang und der landespflegerischen Zielkonzeption.

Da keine zusätzliche Entsiegelung möglich ist, wird auf Aufwertung beeinträchtigter Bodenfunktionen durch Flächenaufwertung in Form von Dauervegetation zurückgegriffen.

Pflanzbindungen und Pflanzpflichten gemäß § 9 (1) Nr.25 BauGB

Die nachfolgend aufgeführte Begrünung auf den Grundstücken ist spätestens im ersten Jahr nach der Fertigstellung des Baukörpers herzustellen.

- AM 1 Je angefangener 500 m² Grundstücksfläche sind mindestens 2 halb- bis hochstämmige landschaftstypische Obstbäume (Apfel, Kirsche, Zwetschge u.a.) oder 1 hochstämmiger Laubbaum II. Ordnung zu pflanzen. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und fachgerecht zu pflegen. Abgängige Bäume oder stark geschädigte Bäume sind zu ersetzen.
- AM 2 Ordnungsbereich A - Anpflanzung einer Strauchhecke
Zur Schaffung einer Randeingrünung ist eine Strauchhecke anzulegen. Diese ist als lockere Hecke aus heimischen Sträuchern anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je 20 lfdm sind mindestens 10 Sträucher zu pflanzen. Für die Pflanzungen sind die Arten der Pflanzenliste im Anhang zu verwenden.
- AM 3 Ordnungsbereich B - Erhaltung von Bäumen
Im Ordnungsbereich B sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.
An den Hoch- und Tiefpunkten sind Versickerungsmulden zur Aufnahme und Versickerung von Niederschlagswasser anzulegen. Das Versickerungsmulden ist muldenartig zu profilieren und mit einer artenreichen Wildpflanzenmischung (Kräuteranteil 30%) für feuchte Standorte zu versehen, die bei temporärem Wassereinstau bodenhaltend wirken.

AM 4

Ordnungsbereich C Versickerungsbecken

Die öffentliche Grünfläche mit dem Zuordnungsbuchstaben C (Ordnungsbereich C) dient der schadlosen Versickerung von Niederschlagswasser.

Das Versickerungsbecken ist muldenartig zu profilieren und mit einer artenreichen Wildpflanzenmischung (Kräuteranteil 30%) für feuchte Standorte zu versehen, die bei temporärem Wassereinstau bodenhaltend wirken.

Zur Gestaltung des Ortsrandes sind oberhalb der Böschungskrone 6 hochstämmige, landschaftstypische Obstbäume (Apfel, Kirsche, Zwetschge u.a.) zu pflanzen. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und fachgerecht zu pflegen. Abgängige Bäume oder stark geschädigte Bäume sind zu ersetzen.

5.6 Vermeidungs- (VM) und Minimierungsmaßnahmen (MM)

Zum Schutz des Landschaftspotenzials Arten und Biotope

- VM 1 Definierte Nutzung ausschließlich des Geltungsbereichs für Bebauung, Lager, Andienung, Baustelleneinrichtung zum Schutz der empfindlichen benachbarten Flächen durch Aufstellen eines Bauzauns.
- VM 2 Nötige Baum- und Straucharbeiten (auf den Stock Setzung, Rückschnitt, Beseitigung) dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden.
- VM 3 Die Beleuchtung ist als insektenfreundliche Beleuchtung (Farbtemperatur unter 3.000 Kelvin, Hauptspektralbereich von über 500 Nanometer oder Leuchtmittel mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung) mit zielgerichteter Ausleuchtung, geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung (keine nach oben strahlende Fassadenbeleuchtung oder Himmelsstrahler) sowie bedarfsgerechter Steuerung auszuführen.

Zum Schutz des Landschaftsbildes

- MM2: Das Neubaugebiet ist durch die vorhandene Bebauung weitgehend abgeschirmt. Zusätzlich wird durch die Eingrünung des Plangebietes an der Südostseite und Südwestseite das Neubaugebiet in die Landschaft eingebunden. Die Verwendung von standorttypischen und heimischen Gehölzen unterstreicht den Schutzgedanken.

6. Zusammenfassung

In den vorangegangenen Kapiteln sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Umsetzungsphase vorgestellt worden.

Bei Umsetzung der in Kapitel 5 dargelegten Maßnahmen ist der bau- und nutzungsbedingte Eingriff ausgeglichen. Relevante nachteilige Auswirkungen auf geschützte Arten sind nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für die besonders geschützten und streng geschützten Arten sind durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Daher resultiert aus dem Vorhaben keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Koblenz, den 04.09.2024



Dipl.-Ing. Alfred Klabautschke

Anlage: Bestandsplan M. 1: 500

Literatur

Blotzheim, U.G., v. (1989): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 4 Falconiformes. - 2. Aufl. . Wiesbaden (Aula)

Schlumprecht, H. & Waeber G. (2003): Heuschrecken in Bayern. - Stuttgart (Ulmer).

Anhang 1: Pflanzenliste

Bäume I. Ordnung

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer platanoides
Esche	Fraxinus excelsior
Traubeneiche	Quercus petraea
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Rotbuche	Fagus sylvatica

Bäume II. Ordnung

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogelkirsche	Prunus avium
Eberesche	Sorbus aucuparia

Regionale Obstsorten

Apfel

Krügers Dickstiel
Gravensteiner
Goldparmäne
James Grieve
Prinz Albrecht von Preußen
Schöner von Herrenhut
Dülmener Rosenapfel

Birne

Gellerts Butterbirne
Gute Luise
Köstliche aus Charneux
Conference
Madame Verté
Frühe aus Trévoux

Kirsche

Braune Leberkirsche
Große Schwarze Knorpel
Schneiders Späte Knorpel
Büttners rote Knorpelkirsche

Pflaume

Wangenheimer Frühzwetsche
Zwetsche Hanita
Mirabelle von Nancy
Quillins Reneklode

Sträucher

Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Liguster	Ligustrum vulgare
Gemeine Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Faulbaum	Frangulus alnus
Purgier-Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Schlehe	Prunus spinosa
Feldrose	Rosa arvensis
Hundsrose	Rosa canina
Brombeere	Rubus fruticosus
Himbeere	Rubus idaeus
Salweide	Salix caprea
Traubenholunder	Sambucus racemosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Gemeiner Schneeball	Viburnum lantana
Sanddorn	Hippophae rhamnoides